



Schutzkonzept für KlimaGespräche

Gültig ab 29. Oktober 2020

Dieses Schutzkonzept basiert auf der Covid-19-Verordnung des Bundesrates. Die KlimaGespräche gelten nach Auslegung des BAG als öffentliche Veranstaltungen und benötigen deshalb ein Schutzkonzept. Das vorliegende Konzept soll die Weiterführung der KlimaGespräche ermöglichen und sicherstellen, dass die Vorgaben des Bundes zum Schutz gegen das Coronavirus eingehalten werden.

Grundsatz

Jedes Moderationsteam ist für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen verantwortlich. Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität kommuniziert werden.

Die Moderator*innen führen eine **Teilnehmendenliste** inklusive Kontaktdaten. Diese muss bis mindestens 14 Tage nach der Veranstaltung aufbewahrt werden für das **Contact Tracing**.

An den KlimaGespräche-Veranstaltungen sind **maximal 15 Personen** anwesend.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf:

1 Gesund und symptomfrei an die KlimaGespräche

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Moderator/innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an den KlimaGesprächen teilnehmen. Sie rufen ihren Hausarzt bzw. ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe

Gemäss BAG gehören erwachsene Personen mit einer der folgenden Eigenschaften zur Risikogruppe:

- Personen ab 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene Personen mit bestehenden Vorerkrankungen (z.B. Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, chronische Atemwegserkrankungen, Krebs, Erkrankungen und Therapien, welche das Immunsystem schwächen, Adipositas Grad III).

Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden. Personen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit der Ärztin/dem Arzt, wie sie an den KlimaGesprächen teilnehmen können.

2 Einzualtende Schutzmassnahmen

a) Abstand halten

Die Abstandsregeln (1.5 Meter Mindestabstand) gelten für alle und müssen eingehalten werden. Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten, Begrüssung und Verabschiedung).

b) Masken tragen

Für die KlimaGespräche gilt in öffentlichen Räumen sowie in allen anderen Räumen, in denen KlimaGespräche stattfinden, bis auf weiteres eine Maskenpflicht.

c) Hygieneregeln

Die Hände werden vor und nach den KlimaGesprächen gewaschen oder desinfiziert. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel und Schutzmasken bereitzustellen (Hinweis: wird bei einer Raumnutzung in einem öffentlichen Gebäude meist zur Verfügung gestellt).

d) Hygiene im Raum

Häufig berührte Stellen wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhahngriffe oder Lichtschalter werden vor und nach der Nutzung desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet. (Die Reinigung der Räume und Toiletten in gemieteten Räumlichkeiten wird in Absprache mit den Verantwortlichen koordiniert und abgesprochen. Zur Entsorgung von Schutzmasken und Handtücher stehen Abfalleimer zur Verfügung.

e) Verpflegung

Das Moderationsteam wird angehalten, kein Essen und keine Getränke aufzustellen. Alle Teilnehmenden sind selber für ihre Verpflegung verantwortlich. Es wird kein Essen geteilt.

f) Vorgaben der Lokalität einhalten

Gruppenhäuser, Pfarreizentren oder Veranstaltungsräume haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

g) Kantonale Bestimmungen beachten

Die Moderator/innen informieren sich über allfällige zusätzliche Bestimmungen im Kanton, in dem die KlimaGespräche stattfinden und halten diese ein.

3 Umgehende Information bei Verdachts- und Krankheitsfällen

a) Verdachts- oder Krankheitsfall während dem KlimaGesprächen

Werden **während** der Aktivität bei einer Person Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen: Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und geht nach Hause. Über das weitere Vorgehen entscheiden Ärztin / Arzt.

b) Verdachts- oder Krankheitsfall nach den KlimaGesprächen

Werden **nach** der Aktivität bei einer teilnehmenden Person oder bei jemanden vom Moderationsteam Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

- Person mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause.

- Sie rufen ihren Hausarzt/ihre Hausärztin an und befolgen dessen/deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die Person informiert nach einem positiven Testergebnis ihr Moderationsteam → dieses hat eine Teilnehmendenliste
- Das Moderationsteam informiert nach einem positiven Testergebnis umgehend die anderen Teilnehmenden sowie die Projektverantwortlichen bei Fastenopfer (Daniel Wiederkehr) / Brot für alle (Pascale Schnyder)

Die vorliegenden Schutzbestimmungen gelten bis auf weiteres. Im Falle von neuen Bestimmungen informiert die Projektleitung die Moderatorinnen und Moderatoren.

Bund verstärkt Massnahmen gegen das Coronavirus

Ab 29. Oktober gilt schweizweit:

Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen

10+ Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis

50+ Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen

15+ Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (seit 19.10.)

Ausnahmen: Parlamente, Gemeindeversammlungen, Kundgebungen, Unterschriftensammlungen

Regeln für Sport und Kultur

Verbot sportlicher und kultureller Aktivitäten mit mehr als 15 Personen. Ausnahmen: Trainings und Proben von unter 16-Jährigen und im Profi-Bereich. Strengere Regeln für Kontaktsport und Chöre.

Fernunterricht an Hochschulen (ab 2.11.)

Schliessung von Tanzlokalen und Discos

Regeln für Bars und Restaurants

Sperrstunde von 23 bis 6 Uhr

Weiterhin: Sitzpflicht und Kontaktdaten erheben

Höchstens 4 Personen pro Tisch

Ausgedehnte Maskenpflicht

Neu (zusätzlich zu ÖV, Haltestellen und öffentlich zugänglichen Innenräumen):

- In Schulen ab Sekundarstufe II**
- Bei der Arbeit drinnen** (ausser am Arbeitsplatz, sofern Abstand eingehalten wird)


Ausnahmen: Kinder unter 12 Jahren und Personen mit ärztlichem Attest

- Im Aussenbereich von Restaurants, Läden u.ä. sowie in belebten Fussgängerzonen**
- Im öffentlichen Raum, wenn Abstandhalten nicht möglich ist**

Achtung: In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

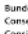
Weiterhin gilt:

- Kontakte reduzieren**
- Handhygiene beachten**
- Wenn möglich Homeoffice**
- Abstand halten**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation



Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio Federale
Cussegl Federal
Federal Council